

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

18.08.2004

### 1423. Interpellation von Monika Erfigen und Mauro Tuena betreffend Sozialhilfe, Vergabe von Krippen- und Hortplätzen an Konkubinatseltern

Am 25. Februar 2004 reichten Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/79 ein:

Lebt ein Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammen, darf laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts von einem stabilen Konkubinatsverhältnis ausgegangen werden und wenn unter solchen Umständen der den Haushalt führende Partner Sozialhilfe beansprucht, dürfen die finanziellen Verhältnisse des erwerbstätigen Partners berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden in der Stadt Zürich bei der Vergabe von subventionierten Krippen- und Hortplätzen die einleitend angesprochenen "Familienverhältnisse" geprüft?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, handelt der Stadtrat im vom neuen Urteil des Bundesgerichts vorgesehenen Sinn?
4. Berücksichtigt der Stadtrat mit "finanziellen Verhältnissen" nur das Erwerbseinkommen oder auch das Vermögen?
5. Sind dem Stadtrat Fälle bekannt, bei welchen der Anspruch auf einen subventionierten Krippen- oder Hortplatz nicht gegeben wäre, wenn die finanziellen Verhältnisse (Einkommen und/oder Vermögen) des Konkubinatspartners mit berücksichtigt würden?
6. Wenn ja, wie viele? (Die Interpellanten bitten um eine detaillierte Auflistung der entsprechenden Sozialhilfebezüger nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Höhe der Sozialhilfe.)
7. Wie viel Krippen- und Hortplatz-Subventionsgelder könnten eingespart werden, wenn die Stadt Zürich das neue Bundesgerichtsurteil konsequent umsetzte?

Auf den Antrag der Vorsteherinnen des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

### Vorbemerkungen

Der Elternbeitrag an die Betreuung von Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten und in schulexternen Betreuungsangeboten wird gemäss dem städtischen Elternbeitragsreglement (EBR) erhoben. Rechtlich handelt es sich dabei - im Unterschied zur Sozialhilfe - um eine von den Eltern zu entrichtende Gebühr als Nutzniesser besonderer Leistungen der öffentlichen Hand. Diese sind gemäss § 8 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (im Schulbereich gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule) aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nutzniesser (hier: Eltern) anzusetzen.

Bei der Bemessung des für die Beitragsberechnung massgebenden Gesamteinkommens werden seit jeher bei im gleichen Haushalt lebenden Elternteilen beide Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt - unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder im Konkubinat leben (Ziff. 9.1 des "Reglements über die Elternbeiträge" vom 13. November 1992, Art. 4 EBR 1996, Art. 4 des seit August 2000 gültigen EBR 2000).

Die folgenden Ausführungen gelten für Elternbeiträge im Krippen- wie auch im Hortbereich.

**Zu Frage 1:** Die Frage ist mit Ja zu beantworten.

**Zu Frage 2:** Siehe Frage 1.

**Zu Frage 3:** Gemäss den von den Interpellanten angesprochenen Bundesgerichtsentscheiden vom 12. Januar 2004 können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konkubinatspartners berücksichtigt werden, wenn ein "stabiles" - also längere Zeit bestehendes - Zusammenleben besteht oder wenn der Konkubinatspartner ebenfalls Elternteil ist. Bei den Elternbeiträgen werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konkubinatspartners nur einbezogen, wenn er Elternteil ist. Dies, weil bei Gebühren auf die Verhältnisse der Nutzniesser selber (Eltern) abzustellen ist.

**Zu Frage 4:** Sowohl bei verheirateten als auch bei unverheirateten Eltern werden neben dem steuerbaren Einkommen auch 10 Prozent des Fr. 50 000.-- pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens hinzugerechnet.

**Zu Frage 5:** Das Elternbeitragsreglement berücksichtigt auch die finanziellen Verhältnisse des Konkubinatspartners, der ebenfalls Elternteil ist. Für den Miteinbezug der finanziellen Verhältnisse eines Konkubinatspartners ohne Elternverhältnis in die Berechnung des Elternbeitrags erscheint die Rechtsgrundlage als ungenügend.

**Zu Frage 6:** Die Frage lässt sich nicht beantworten, da die Elternschaft als Bedingung für die Anrechnung der finanziellen Verhältnisse in keinem Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen steht.

**Zu Frage 7:** Die Bundesgerichtsurteile vom 12. Januar 2004 haben keinen Einfluss auf die städtischen Ausgaben für Horte und Krippen.

Mitteilung an die Vorsteherinnen des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber